

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 15/2001

vom 28. Februar 2001

## zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 5/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 31. Januar 2001 <sup>1</sup> geändert.
- (2) Mit der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute <sup>2</sup> wurden mehrere Rechtsakte kodifiziert, die gegenwärtig in Anhang IX des Abkommens aufgenommen sind.
- (3) Die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates werden mehrere Rechtsakte aufgehoben, die gegenwärtig in das Abkommen aufgenommen sind, darunter auch Rechtsakte mit EWR-Anpassungen.
- (5) Die EWR-Anpassungen der mit der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehobenen Rechtsakte sind aufrechtzuerhalten -

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 (Richtlinie 73/183/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

"**32000 L 0012**: Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"- in Island der 'Byggingarsjóðir ríkisins',  
- in Liechtenstein der 'Liechtensteinischen Landesbank'."

- b) Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Eine Vertragspartei kann beschließen, dass die Kreditinstitute, die am 1. Januar 1994 bereits bestanden, deren Eigenmittel jedoch die in Absätzen 1 und 2 für das Anfangskapitel festgesetzten Beträge nicht erreichten, ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben können. In diesem Fall dürfen die Eigenmittel nicht unter den am 2. Mai 1992 erreichten Höchstbetrag absinken."

- c) Für die in Artikel 23 behandelten Beziehungen zu Kreditinstituten von Drittländern gilt Folgendes:

1. Um bei der Anwendung einer Drittlandsregelung für Kreditinstitute ein Höchstmaß an Konvergenz zu erzielen, unterrichten die Vertragsparteien einander nach Artikel 23 Absätze 2 und 6 und beraten sich über die in Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5 genannten Angelegenheiten nach von den Vertragsparteien zu vereinbarenden besonderen Verfahren im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.
2. Zulassungen, die die zuständigen Behörden einer Vertragspartei Kreditinstituten erteilen, die direkte oder indirekte Tochterunternehmen von Mutterunternehmen sind, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, gelten nach der Richtlinie für das gesamte Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien. Jedoch
  - a) gelten Zulassungen, die die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft Kreditinstituten erteilen, die direkte oder indirekte Tochterunternehmen von Mutterunternehmen sind, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, nur in der Gemeinschaft, sofern das Drittland die Niederlassung von Kreditinstituten eines EFTA-Staates mengenmäßig beschränkt oder diesen Kreditinstituten Beschränkungen auferlegt, die es Kreditinstituten der Gemeinschaft nicht auferlegt, es sei denn, ein EFTA-Staat sieht für seinen Zuständigkeitsbereich etwas anderes vor;
  - b) gelten Zulassungen, die die zuständige Behörde eines EFTA-Staates Kreditinstituten erteilt, die direkte oder indirekte Tochterunternehmen von Mutterunternehmen sind, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, nur im Zuständigkeitsbereich dieses EFTA-Staates, sofern die Gemeinschaft beschlossen hat, die Zulassung dieser Kreditinstitute zu beschränken oder auszusetzen, es sei denn, eine andere Vertragspartei sieht für ihren Zuständigkeitsbereich etwas anderes vor;
  - c) darf die unter den Buchstaben a) und b) genannte Beschränkung oder Aussetzung der Zulassung nicht auf Kreditinstitute oder deren Tochterunternehmen angewandt werden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bereits zugelassen sind.

3. Führt die Gemeinschaft auf der Grundlage des Artikels 23 Absätze 4 und 5 Verhandlungen mit einem Drittland, um für ihre Kreditinstitute die Inländerbehandlung und einen effektiven Marktzugang zu erlangen, so ist sie bestrebt, für Kreditinstitute von EFTA-Staaten die gleiche Behandlung zu erlangen.
- d) Artikel 24 Absätze 2 und 3 findet keine Anwendung.
- e) Hat eine Vertragspartei beschlossen, Verhandlungen nach Artikel 25 einzuleiten, so unterrichtet sie den Gemeinsamen EWR-Ausschuss. Die Vertragsparteien beraten sich im Gemeinsamen EWR-Ausschuss über das weitere Vorgehen, sofern dies im beiderseitigen Interesse liegt.
- f) Artikel 61 gilt auch für Norwegen.
- g) Artikel 64 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "Hatte am 28. Juni 1994 ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 49 angegebene Obergrenze für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, so unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, damit die betreffenden Kreditinstitute den Kredit oder die Kredite mit den Bestimmungen des Artikels 49 in Einklang bringen."
- h) Artikel 64 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "Ein Kreditinstitut darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese am 28. Juni 1994 erreicht haben."

2. Unter Nummer 16a (Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält Anpassung b) erster Gedankenstrich folgende Fassung:

"- Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG,".

3. Nummer 15 (Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates), Nummer 16 (Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates), Nummer 17 (Richtlinie 89/299/EWG des Rates), Nummer 18 (Richtlinie 89/647/EWG des Rates), Nummer 19 (Richtlinie 91/31/EWG der Kommission), Nummer 20 (Richtlinie 92/30/EWG des Rates) und Nummer 23a (Richtlinie 92/121/EWG des Rates) werden gestrichen.

### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Februar 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*P. Westerlund*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P. K. Mannes*

*M. Brinkmann*